



Fragebogen der Initiative Transparente Zivilgesellschaft für zivilgesellschaftliche Organisationen ohne Gemeinnützigkeitsstatus

Die Initiative Transparente Zivilgesellschaft steht allen zivilgesellschaftlichen Organisationen offen, unabhängig davon, ob sie vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt sind. Die Vergabe des Logos erfolgt absolut gleichrangig, lediglich der Prüfprozess weicht in Punkt 3 „Angaben zur Steuerbegünstigung“ ab. Der nachfolgende Fragebogen wurde vom ITZ-Trägerkreis für Organisationen, die nicht steuerbegünstigt sind, entwickelt und ist unter Punkt 3 der zehn Transparenzinformationen zu veröffentlichen. Weitere Informationen:

www.transparente-zivilgesellschaft.de

Name der Organisation und Datum der letzten Aktualisierung

Bürgerbewegung Finanzwende e. V. (letzte Satzungsänderung am 3.6.21 bestätigt)

1. Welche Kurzbeschreibung gibt die im allgemeinen Verständnis als gemeinnützig anerkannte Tätigkeit der Organisation wieder?

Hinweis: Hier können ausdrücklich nicht nur Zwecke benannt werden, die in der Abgabenordnung als gemeinnützig definiert werden.

Setzt sich die Organisation laut Satzung/Gesellschaftsvertrag beispielsweise für die Förderung von einem/mehreren der folgenden Punkte ein?

- *der Menschenrechte und Grundrechte,*
- *des Friedens,*
- *des Klimaschutzes,*
- *der sozialen Gerechtigkeit,*
- *der informationellen Selbstbestimmung und*
- *der Geschlechter-Gleichstellung?*

Die Bürgerbewegung Finanzwende setzt sich als gemeinwohlorientierter Verein für die allgemeine jeweilige Förderung des demokratischen Staatswesens, von Wissenschaft und Forschung, des Umweltschutzes, der Bildung, von Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes und der Kriminalprävention ein. Dies wird verwirklicht durch die Vertretung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger, beispielsweise auch in ihrer Eigenschaft als Steuerzahler, gegenüber der Finanzlobby; die Durchführung von Studien und Recherchen zu Finanzmarktthemen; die Aufklärung und anbieterunabhängige Information der Öffentlichkeit u. a. über die Einflussnahme von Institutionen oder Personen auf Gesetzgebung oder Verwaltung, die Arbeitsweise der Finanzaufsicht und der Zentralbanken, Warnung vor ungeeigneten Finanzdienstleistungen; die Mitwirkung an einem europäischen Netzwerk gemeinnütziger Organisationen, die ebenfalls eine nachhaltige Finanzwirtschaft fördern und die Information und Beratung von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu Finanzprodukten und -produktgattungen sowie generell zu Fragen der Altersvorsorge, des Sparens und Finanzierens.

2. Treffen die nachfolgenden Kriterien auf die Organisation zu und sind sie in der Satzung/ dem Gesellschaftsvertrag festgeschrieben?

- Freiwilligkeit (in Zustandekommen und ggf. Mitgliedschaft)
- Verbot der Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder oder Eigentümer
- keine Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben
- Gewinnerzielung nicht das primäre Ziel
- Autonome Entscheidungsstrukturen

Ja, die Kriterien treffen zu und sind teilweise in der Satzung festgeschrieben:

1) Die Arten der Mitgliedschaft sind in §3 der Vereinssatzung geregelt und werden in §4 (ordentliche Mitglieder), §5 (Fördermitglieder) und §6 (Mitgliedsbeiträge) der Satzung konkretisiert.

2) §2 Abs. 3: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3) Der Verein nimmt keine hoheitlichen Aufgaben wahr.

4) §2 Abs. 3: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5) Die Organe des Vereins sind gemäß §7 der Vereinssatzung die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat, die autonome Entscheidungen treffen.

3. Unterstützt die Organisation die Menschen- und Bürgerrechte, wie sie beispielsweise in der UN-Menschenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der EU oder auch in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben sind?

Ja

Nein

4. Gibt es einen Ablehnungsbescheid des Finanzamtes (Veröffentlichungspflicht)? Hat das Finanzamt der Organisation die Steuerbegünstigung nicht gewährt oder entzogen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Es gibt keinen Ablehnungsbescheid des Finanzamtes (Veröffentlichungspflicht). Die Mitgliederversammlung des Bürgerbewegung Finanzwende e. V. hat allerdings am 15.04.2021 Satzungsänderungen beschlossen, die zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen sollen. Dies ist die Reaktion auf die anhaltende Rechtsunsicherheit für gemeinnützige Organisationen, wenn sie im Bereich der politischen Willensbildung aktiv sind. Die Satzungsänderung, dass der Verein nicht mehr ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß der Abgabenordnung verfolgt, wurde mit Schreiben vom 03.06.2021 bestätigt.

5. Hat die Organisation einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. wird ein wesentlicher Anteil an den Einkünften mit wirtschaftlichen Tätigkeiten oder über Großspender finanziert?

Die Bürgerbewegung Finanzwende e. V. hat keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und es wird kein wesentlicher Anteil der Einkünfte mit wirtschaftlichen Tätigkeiten finanziert. Die Finanzierung des Vereins geschieht vornehmlich über Fördermitglieder und Kleinspenden sowie unregelmäßigen, vereinzelt Großspenden.

6. Welche Empfänger/Vertragspartner erhalten mehr als 10% der Ausgaben?

/